



Im Update Heilberufe September informieren wir Sie über Vertretungsmöglichkeiten in einer BAG, dem Bestandsschutz einer Zulassungs-Anstellungsgenehmigung und der steuerlichen Problematik bei der Vermietung ganzer Praxen samt Inventar.

## Vertretung in BAG ausschließlich für Katarakt-Operationen

Der Vertragsarzt kann sich bei Krankheit, Urlaub, Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder Wehrübung innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen (§ 32 Abs. 1 S. 2 Ärzte-ZV).

Zur „Vertretung“ muss eine geeignete Person vorhanden sein. Der Vertragsarztrecht-Senat am BSG hat für Gemeinschaftspraxen entschieden, dass sich die Vertretungsregelungen (§ 32 Ärzte-ZV) auf die Praxis als Gesamtheit beziehen. Einer Vertretung bedarf es in einer Gemeinschaftspraxis (BAG) nur, wenn der Ausfall eines Partners nicht durch die weiterhin tätigen anderen Partner aufgefangen werden kann.

Im zu beurteilenden Sachverhalt konnte der „Ausfall“ eines Arztes der Gemeinschaftspraxis (BAG) durch die anderen Partner der Gemeinschaftspraxis (BAG) grundsätzlich aufgefangen werden. Lediglich die Katarakt-Operationen konnten nicht erbracht werden, da die Partner nicht über die entsprechenden Genehmigungen zur Vornahme ambulanter Operationen verfügten. Der die Katarakt-Operationen erbringende „Vertreter“ erbrachte eine systematische „Vertretung“ der Gemeinschaftspraxis im Hinblick auf die Durchführung nur einer bestimmten Operationsleistung. Eine solche Konstellation ist der Vertreterregelung des § 32 Ärzte-ZV nicht zugänglich.

*BSG, Beschluss vom 13.02.2019, Az.: B 6 KA 17/18 B*

**Hinweis:** Vor dem Hintergrund der im [Juli-Update](#) beschriebenen sozialversicherungsrechtlichen Problematik einer Praxisvertretung in einer BAG sind solche Vertretungsmodelle extrem kritisch zu sehen.

## Bestandsschutz für einem BAG-Mitglied erteilte Anstellungsgenehmigung

Wenn ein Vertragsarzt mit erteilter Anstellungsgenehmigung, Mitglied einer Berufsausübungsgemeinschaft, seinen Vertragsarztsitz in ein MVZ mit Genehmigung des Zulassungsausschusses einbringt, hat das MVZ als Nachfolgerin auch Anspruch auf Erteilung der Genehmigung zur Beschäftigung einer Anstellung. In diesem Fall ist die Anstellungsgenehmigung untrennbar mit der übertragenen Vertragsarztzulassung des Vertragsarztes verbunden und „wandert“ mit dieser mit.

*SG München, Urteil vom 20.02.2019, Az.: S 49 KA 508/17*

## Vermietung von möblierten Arztpraxen umsatzsteuerpflichtig

Zunehmend werden Praxen mitsamt Inventar an Ärzte oder Zahnärzte vermietet. Immer mehr Ärzte scheuen den die selbstständige Anschaffung teurer medizinischer Geräte. Hier stellt sich die Frage, ob die Überlassung umsatzsteuerfrei oder steuerpflichtig erfolgt: Aktuell hat sich das FG München mit dem Problem befasst und entschieden, dass die Überlassung von Räumen mit Praxisausstattung für den Betrieb funktionsfähiger Zahnarztpraxen umsatzsteuerpflichtig ist und auch eine Aufteilung in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil nicht zulässig ist.

Insoweit ist Vorsicht beim Eingehen solcher Konstellationen geboten, denn die Umsatzsteuer erhöht die Miete erheblich.

Gerne stehen wir Ihnen für weitergehende Informationen zur Verfügung.

### Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quellen: IBG Mandanteninfo und gdv.de

#### Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB  
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung  
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse  
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80  
[www.kwpartner-steuerberater.de](http://www.kwpartner-steuerberater.de) • [info@kwpartner-steuerberater.de](mailto:info@kwpartner-steuerberater.de)  
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz